

Abtretungsvertrag

zwischen der

Hansestadt Stendal

nachfolgend "Hansestadt Stendal" genannt

und der

Gemeinde Hassel

nachfolgend „Gemeinde Hassel“ genannt

Präambel

Die Hansestadt Stendal und die Gemeinde Hassel sind Gesellschafter der „Gesellschaft für Arbeitsförderung und Sanierung des Landkreises Stendal mbH" (nachfolgend GfAuS). Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 741 eingetragen. Derzeit verfügt die Hansestadt Stendal über 4 Gesellschaftsanteile, die Gemeinde Hassel verfügt über einen Gesellschaftsanteil an der GfAuS. Die Gemeinde Hassel hat gemäß § 18 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Hansestadt Stendal ihren Anteil zum Kauf angeboten. Die Gesellschaft kann auf dem zweiten Arbeitsmarkt keine Gewinne erzielen. Sie ist auf Umlagen der Gesellschafter angewiesen, um den Geschäftsbetrieb zu gewährleisten. Aus diesem Grund ist ihr Ertragswert negativ.

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal und der Verbandsgemeinderat der Gemeinde Hassel haben durch Beschlüsse vom und diesem Abtretungsvertrag zugestimmt. Die Zustimmung der Gesellschaft zu diesem Abtretungsvertrag steht noch aus.

Die Erschienenen baten um Beurkundung der nachstehenden Abtretung eines Geschäftsanteils.

§ 1

Anteilsverkauf

1. Die Gemeinde Hassel verkauft und überträgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 01.01.2016 den von ihr an der GfAuS gehaltenen einen Geschäftsanteil im Nominalwert von je 520,00 Euro an die diesen Verkauf annehmende Hansestadt Stendal.
2. Die Gemeinde Hassel tritt die in Ziffer 1.1 bezeichneten Geschäftsanteile an die diese Abtretung annehmende Hansestadt Stendal ab. Die in dieser Ziffer 1.2 erklärte Abtretung steht unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich der Zinsen gemäß Ziffer 2.1.

§ 2

Kaufpreis

1. Der von der Hansestadt Stendal an die Gemeinde Hassel zu zahlende Kaufpreis für die Geschäftsanteile beträgt 1,00 Euro (in Worten: ein Euro) pro Geschäftsanteil, also insgesamt 1,00 Euro. Der Kaufpreis ist innerhalb von 20 Bankarbeitstagen ab Beurkundung dieses Vertrages auf das Konto der Hansestadt Stendal bei der (.....) zu zahlen (Tag der Fälligkeit).
2. Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil ist bei nicht rechtzeitiger Zahlung jeweils ab dem Tag seiner Fälligkeit mit 3 % p. a. zu verzinsen. § 284 BGB findet keine Anwendung. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Gewährleistung und Haftung

1. Die Gemeinde Hassel erklärt gegenüber der Hansestadt Stendal, dass die folgenden Aussagen richtig und vollständig sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die nachfolgenden Aussagen keine Garantien für die Beschaffenheit der Sache im Sinne der §§ 311, 443, 444 BGB darstellen, sondern Beschaffenheitsvereinbarungen im Sinne von § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB sind.

- a. Die Gemeinde Hassel kann über ihre Geschäftsanteile an der GfAuS frei verfügen. Es bestehen keine Vorkaufs-, Options- oder sonstige Erwerbsrechte Dritter.
 - b. Die Gemeinde Hassel hat der GfAuS keine Darlehen ausgereicht,
 - c. Die Gemeinde Hassel hat die auf sie nach dem Gesellschaftsvertrag entfallenden Umlagen für das Jahr 2015 und die Vorjahre an die GfAuS vollständig bezahlt.
 - d. Die Gemeinde Hassel hat die anteiligen Kosten für den im Jahr 2015 erfolgten Umbau der GfAuS vollständig bezahlt.
2. Sollten einzelne oder mehrere der im Abs. 1 Buchstabe a bis Buchstabe d enthaltenen Angaben unrichtig sein, so hat die Gemeinde Hassel auf Verlangen der Stadt den vertragsgemäßen Zustand herzustellen. Kommt die Gemeinde Hassel diesem Verlangen nicht innerhalb von 90 Tagen nach, kann die Hansestadt Stendal Schadensersatz in Geld verlangen. Die Wandlung und der Rücktritt sind ausgeschlossen. Ansprüche der Hansestadt Stendal nach diesem Absatz setzen ein Verschulden der Gemeinde Hassel ihrer Organe oder Erfüllungsgehilfen nicht voraus.
 3. Alle Ansprüche gegen die Gemeinde Hassel wegen Nichteinhaltung einer Zusicherung verjähren innerhalb von 18 (achtzehn) Monaten, gerechnet ab dem Übergangstichtag.
 4. Jede darüber hinausgehende Haftung der Gemeinde Hassel aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich sämtlicher Anlagen oder seiner Verhandlung und Durchführung ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen; ebenso ein Rücktritt, es sei denn, dieser Vertrag regelt ausdrücklich etwas anderes. Der Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art, und zwar gleich, ob er sich auf die verkauften Geschäftsanteile, auf die Gesellschaft oder auf das von dieser betriebene Unternehmen bezieht.

§ 4

Verbindlichkeiten

1. Mit Wirkung vom 01.01.2016 übernimmt die Hansestadt Stendal die auf die Anteile der Gemeinde Hassel entfallenden Gesellschafterzahlungen – insbesondere sämtliche Umlagen.
2. Verbindlichkeiten der Gesellschafterin Gemeinde Hassel die aus den Jahren 2015 und davor resultieren trägt die Gemeinde Hassel. Insoweit stellt sie die Hansestadt Stendal von allen Zahlungspflichten frei.
3. Die Hansestadt Stendal stellt die Gemeinde Hassel für ab dem 01.01.2016 entstehende und auf die abgetretenen Anteile entfallende Umlagen frei.

§ 5

Aufschiebende Bedingungen

1. Dieser Vertrag steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:
 - a. sämtliche für den Abschluss dieses Vertrages auf Seiten der Stadt und der Gesellschaft erforderlichen Gremienbeschlüsse und sonstige etwa erforderliche Zustimmungen einschließlich von kommunalen Aufsichtsgremien sind wirksam und bestandskräftig erteilt, und
 - b. dass die in § 2 vereinbarte Kaufpreiszahlung erfolgt ist
 - c. die Gesellschaft gemäß § 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages ihre Zustimmung zur Abtretung der Anteile erteilt.
2. Die Parteien werden nach besten Kräften und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen alle Anstrengungen unternehmen, die erforderlichen Gremienbeschlüsse und sonstige etwa erforderliche Zustimmungen einschließlich der von kommunalen Aufsichtsgremien innerhalb von sechs Wochen herbeizuführen, soweit diese nicht bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages vorliegen.

§ 6

Kosten

Die Kosten der Beurkundung und Eintragung trägt die Hansestadt Stendal. Ansonsten trägt jede Partei ihre Kosten selbst.

§ 8

Schlussbestimmungen

1. Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Maßnahmen zu ergreifen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, die für die Durchführung und den Vollzug dieses Vertrages erforderlich und/oder zweckdienlich sind oder werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit gesetzlich nicht eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
3. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig ist.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlerhaften Bestimmungen soll eine gültige Regelung oder Auslegung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.